



Nahverkehrs-Zweckverband

Niederrhein

Der Verbandsvorsteher

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
Änderung der Satzung der VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	TOP
NVN	NVN/IX/2017/0295	16.03.2017	2

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verbandsversammlung des NVN	Entscheidung	04.04.2017	<input type="checkbox"/>
-----------------------------	--------------	------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des NVN stimmt der Änderung der Satzung der VRR AöR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Die Vorschläge zur Änderung der Satzung des ZV VRR beruhen auf folgende Erwägungen:
 - Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), das die Rechtsgrundlage für die ZV-Satzung bildet, wurde novelliert. Die Novelle hat die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Organe zum Teil neu gefasst und den Zweckverbänden dabei größere Handlungsspielräume eingeräumt.
 - Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Regeln zur Konstituierung der Verbandsversammlung des ZV VRR neu zu gestalten, um zum einen den Amtsantritt der

neu bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung zu synchronisieren, zum anderen die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung an die Vorschriften zur Wahl der Ausschussmitglieder (Listenwahl) anzupassen. Dieses war bisher im VRR schon immer gängige Praxis, wird hiermit lediglich satzungsrechtlich kodifiziert.

- Diese Satzungsänderung hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Entsendung der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV VRR in die Gremien der VRR AöR.
 - Da die Konstituierung der Organe der VRR AöR analog zu denen des Zweckverbandes erfolgt, ist auch die Satzung der VRR AöR an den entsprechenden Stellen anzupassen.
2. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.
 3. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen haben **keine Auswirkungen** auf die Entsendung der Mitglieder der Verbandsversammlung des NVN. Diese erfolgen weiterhin nach den Regelungen der Satzung des NVN und der AöR-Satzung. Als neben dem ZV VRR weiterer Gewährsträger der „Gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts“ VRR AöR ist der NVN bei Satzungsänderungen zu beteiligen, auch wenn er nicht unmittelbar betroffen ist.